



3003 Bern, 10. April 2017

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Verlängerung der Plangenehmigung vom 5. Juni 2012 für die Wasserversorgung, 3. Zuleitung ab Wasserversorgung Kloten

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit der Plangenehmigung vom 5. Juni 2012 genehmigte das UVEK unter Auflagen eine dritte Wasser-Zuleitung ab der Wasserversorgung Kloten im offenen Grabenverbau vom vorhandenen Anschlusspunkt bei der Unterführung vor dem Waffenplatz Kloten bis zur bestehenden Wasserleitung bei den Parkplätzen P9 am Himmelbach.

Gemäss Art. 37h Abs. 2 LFG¹ erlischt die Plangenehmigung, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Bauausführung begonnen worden ist. Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigungsbehörde die Geltungsdauer der Plangenehmigung um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben (Art. 37h Abs.3 LFG).

2. Am 14. März 2017 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) gestützt auf die Bestimmungen des LFG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des

¹ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

UVEK ein Gesuch um Verlängerung der Gültigkeit der oben genannten Plangenehmigung um drei Jahre bis zum 5. Juni 2020 ein.

3. Zur Begründung des Antrags führt die FZAG an, entgegen den ursprünglichen Annahmen habe die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung für den Flughafen Zürich bisher mit den zwei bestehenden Trinkwasserleitungen gewährleistet werden können; die Erstellung der 3. Trinkwasserleitung sei daher zu Gunsten dringlicherer Bauvorhaben zurückgestellt worden (z. B. Stands Echo Nord, Pistensanierung 14-32, EMAS² Piste 28 etc.). Daraus könne jedoch nicht geschlossen werden, dass die FZAG die Erstellung einer 3. Trinkwasserleitung auch in Zukunft nicht für notwendig erachte.

Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Trinkwasserleitung hänge vom Gesamtverbrauch ab. Die FZAG rechne in den nächsten drei Jahren weiterhin mit steigendem Wasserverbrauch. Sollte zukünftig einer der beiden bestehenden Anschlüsse an die Wasserversorgung Kloten ausfallen, bestehe die Gefahr, dass die Trinkwasserversorgung des Flughafens – insbesondere in den Sommermonaten – an ihre Leistungsgrenze stosse. Es sei daher davon auszugehen, dass zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für den Flughafen Zürich die Erstellung der 3. Trinkwasserleitung in den nächsten drei Jahren notwendig werde. Ohne die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Plangenehmigung vom 5. Juni 2012 müsste in diesem Fall für dasselbe Projekt ein neues Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, was aus ihrer Sicht einen vermeidbaren administrativen Aufwand bedeute, zumal sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse bezüglich des Bauvorhabens seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung nicht verändert hätten.

4. Da es sich bei der Wasserzuleitung um eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 VIL³ handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für die Änderung jenes Entscheids bzw. für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Da sich weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Verhältnisse seit der Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben, verzichtete der Kanton Zürich darauf, angehört zu werden; auch auf die Anhörung weiterer Bundesstellen konnte verzichtet werden.
5. Unter diesen Voraussetzungen kommt das UVEK zum Schluss, dass die Verlängerung der Plangenehmigung vom 5. Juni 2012 für die Wasserversorgung, 3. Zuleitung ab der Wasserversorgung Kloten, wie beantragt um drei Jahre bis zum 5. Juni 2020 gewährt werden kann.

Die Plangenehmigung fällt dahin, wenn innert der verlängerten Frist nicht mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

² Engineered Material Arresting System; Bremssystem für Flugzeuge am Pistenende

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 5. Juni 2012 bleiben weiterhin gültig.

6. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
7. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
8. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem kantonalen Amt für Verkehr des Kanton Zürich (AFV) sowie dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die interessierten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Gültigkeit der Plangenehmigung vom 5. Juni 2012 für die Wasserversorgung, 3. Zuleitung ab Wasserversorgung Kloten, wird um drei Jahre bis zum 5. Juni 2020 verlängert.
2. Die Plangenehmigung fällt dahin, wenn innert der verlängerten Frist nicht mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.
3. Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 5. Juni 2012 bleiben weiterhin gültig.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
5. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.
6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

7. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
 - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.